

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2

Düsseldorf, Samstag, den 11. Januar

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 2; 2. Sonderblatt betr. Bauzonenordnung für Remscheid; 3. Sonderblatt betr. Schauordnung der Wasserläufe in Rees.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 15. Januar 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Dampfkessel-Überwachungsverein 5; Güterfernverkehrsbescheinigung 5; Enteignung 5; Versorgungsgerichtsräte 5; Haushaltsplan der Erstgenossenschaft 5; Fluchtlinienplan 5; Elberfelder Stadtanleihe 5, 6; Wegeeinziehungen 6; Anmeldung von Versammlungsbrednern 6; Drochkentarif 6, 7; Verlorene Ausweise 7, 8.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

8. Der Diplomingenieur Hermann Stehr beim Rheinischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Düsseldorf ist gemäß Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 27. Dezember 1935 — IV 28615/35 — als Stellvertreter des leitenden Oberingenieurs des genannten Vereins bestellt worden.

Düsseldorf, 2. Januar 1936. G. A. Nr. 742.
Der Regierungspräsident.

9. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 23. Mai 1934 für das Fahrzeug I Y 62765 für Frau Josef Braun in Dinslaken, Bahnstr. 53, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 27. Dezember 1935. V. 9 C. II. (35/1073)
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ruhrgas A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zur Erbreiterung des Schutzstreifens auf 8 m der Gasfernleitung von Duisburg nach Köln in der Gemeinde Ratingen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Grundeigentümer und der dauernd zu beschränkenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 13. bis 15. Januar 1936 im Rathause zu Ratingen während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Donnerstag, den 16. Januar 1936**, um 16 Uhr, im Rathause zu Ratingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die

Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 28. Dezember 1935. V. 115 Freu.
Der Enteignungskommissar.

11. Gemäß § 22 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl. I, S. 59) sind in der Sitzung des Versorgungsgerichts am 30. Dezember 1935 die Ärzte 1. Dr. med. Viktor Kolter, Wuppertal-Barmen, Zwinglstr. 18/20 und 2. Dr. med. Clemens Wiesmann, Wuppertal-Barmen, Carnaper Str. 87, als Gerichtsärzte für das Versorgungsgericht auf die Dauer von 4 Kalenderjahren gewählt worden.

Düsseldorf, 6. Januar 1936.
Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts.

12. Bekanntmachung.

Der Haushaltsplan der Erstgenossenschaft zu Bergheim für 1936 liegt vom 10. Januar ab im Geschäftszimmer zu Bergheim, Hindenburgallee, 14 Tage lang zur Einsicht der Mitglieder auf.

Bergheim, 4. Januar 1936.
Der Vorsitzende.

13. Bekanntmachung.

Der am 7. Januar 1936 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan 2 V IV Nr. 5 der Verbandsstraße O W IVb (Kraftverkehrsstraße) zwischen Rheindeich und Hochemmericher Straße in der Stadt Rheinhausen, Kreis Moers, wird gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 auf die Dauer von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Rheinhausen zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Essen, 7. Januar 1936.
Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

14. Auslösung der Elberfelder Stadtanleihe vom Jahre 1926 (jetzt Stadt Wuppertal).

Die Auslösung der zum 1. Juli 1936 zu tilgenden Schuldbeschreibungen vom Jahre 1926 findet am

Donnerstag, dem 16. Januar 1936, 11 Uhr, auf Zimmer Nr. 57, im Rathaus Wuppertal-Eberfeld, statt.

Wuppertal, 4. Januar 1936.

Der Oberbürgermeister.

15. Es ist beabsichtigt, einen Teil der in Fortfall kommenden Schwanenbuschstraße zwischen Engelsbecke und Siepenstraße als öffentlichen Weg einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab gerechnet, bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, wo der Plan zur Einsicht offenliegt, anzubringen sind.

Essen, 30. Dezember 1935.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

16. Bekanntmachung.

Der Teil des öffentlichen Weges zwischen Broßhauser und Kottendorfer Straße, der die Katasterbezeichnung Gemarkung Ohligs, Flur 3, Parzelle Nr. 5665/0.504 führt und zwischen den Parzellen Nr. 5666/504, 5086/504 einerseits und 501 andererseits verläuft, soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird öffentlich mit der Aufforderung bekanntgegeben, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegpolizeibehörde geltend zu machen. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Düsseldorf, in dem das Wegeeinziehungsverfahren bekanntgemacht ist.

Die Planunterlagen liegen beim Stadtbauamt in Solingen, Kölner Str. 135, Zimmer Nr. 1, zur Einsicht offen.

Solingen, 31. Dezember 1935.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

17. Bekanntmachung.

Nachdem Einsprüche nicht eingegangen sind, wird nunmehr die Einziehung des Grünen Weges (Verbindungsweg zwischen Pauendyck und Grottementersdyck) in Capellen-Citterhuck entsprechend der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1935 (Reg.-Amtsblatt Stück 47) hiermit verfügt.

Capellen, Kreis Geldern, 4. Januar 1936.

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde.

18. Bekanntmachung.

Gegen das durch meine Bekanntmachung vom 13. November 1935 veröffentlichte Vorhaben, die Wegestrecke Gemarkung Berghausen, Flur 6, Parzelle Nr. 86/64, innerhalb des Geländes von Max Frey, Solingen-Wald, einzuziehen, sind keine Einsprüche erhoben worden. Die Wegestrecke wird hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Langenfeld, 28. Dezember 1935.

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde.

19. Staatspolizeiliche Anordnung über die Bekanntgabe der Redner in den Ankündigungen von Versammlungen.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom

28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83), in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende staatspolizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Alle Vereine und Verbände, gleichgültig ob sie unpolitischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Charakters sind, haben bei der Einberufung von Versammlungen — ohne Rücksicht darauf, ob diese durch die Presse, Plakate, Einladungsschreiben oder andere Benachrichtigungen erfolgt — den vollen Namen des Redners mit Angabe seines Berufes und seines Wohnortes in der Versammlungsankündigung anzugeben.

§ 2.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung wird gegen die Veranstalter gemäß §§ 33, 55, 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 ein Zwangsgeld bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle eine Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 2. Januar 1936.

Staatspolizeistelle Düsseldorf.

20. Droschkentarif.

Auf Grund des § 32 Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in Verbindung mit § 45 der Durchführungsvorordnung vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) wird nach Anhörung der Gemeindebehörde und der Industrie- und Handelskammer Essen unter Aufhebung des Droschkentarifes vom 30. Oktober 1935 folgender Tarif für die im Stadtkreis Essen zugelassenen Kraftdroschken mit sofortiger Gültigkeit festgesetzt:

A. Beförderungspreise

Taxe 1: a) für leere Anfahrt allgemein.
b) für besetzte Hin- und Rückfahrt für 1 bis 5 Personen am Tage.
Grundtaxe für die ersten 800 m . . . 0,50 RM.
für jede weiteren 400 m 0,10 RM.

Taxe 2: a) für 1 bis 2 Personen am Tage (Zielfahrt).
b) für besetzte Hin- und Rückfahrt für 1 bis 5 Personen nachts.
Grundtaxe für die ersten 500 m . . . 0,50 RM.
für jede weiteren 250 m 0,10 RM.

Taxe 3: a) für 3 bis 4 Personen am Tage: (Zielfahrt).
b) für 1 bis 2 Personen nachts: (Zielfahrt).
Grundtaxe für die ersten 400 m . . . 0,50 RM.
für jede weiteren 200 m 0,10 RM.

Taxe 4: a) für 5 Personen am Tage: (Zielfahrt).
b) für 3 bis 5 Personen nachts: (Zielfahrt).
Grundtaxe für die ersten 300 m . . . 0,50 RM.
für jede weiteren 150 m 0,10 RM.

B. Zuschläge.

1. Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren rechnen als eine erwachsene Person.

2. Für jede volle 4 Minuten Wartezeit . . . 0,20 RM.
3. Für Gepäck über 10 kg bis 25 kg . . . 0,25 RM.
für jede weiteren 25 kg 0,25 RM.
4. Für jeden Hund 0,25 RM.
5. Brücken-, Fahr- und Begegeld ist vom Fahrgast besonders zu zahlen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Vorstehende Tariffätze und Zuschläge gelten für alle Fahrten innerhalb des Bereichs der Stadt Essen einschließlich des Flugplatzes Essen-Mülheim. Im übrigen werden Zielfahrten bis 10 Kilometer über Essen hinaus ohne Rücksicht auf die Personenzahl bei Tage nach Tage 3, bei Nacht nach Tage 4 berechnet. Bei besetzter Hin- und Rückfahrt bis zu 10 Kilometer über Essen hinaus kommt bei Tage Tage 1, bei Nacht Tage 2 in Berechnung.

Weiterreichende Fahrten über Essen hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

2. Die Nachtzeit rechnet vom 1. April bis 30. September von 23 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von 23 bis 7 Uhr.

3. Zielfahrten sind solche Fahrten, bei denen Rückkehr des Fahrgastes nicht erfolgt, sondern die Kraftdroschke am Ziel entlassen wird.

Als besetzte Hin- und Rückfahrten rechnen bei vorheriger Ansage durch den Fahrgast solche Fahrten, bei denen er mit der Kraftdroschke zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt, oder die Fahrt an einem Punkte beendet, der nicht weiter als 2 km von dem Ausgangspunkte entfernt liegt.

4. Gepäck, bei dem eine Beschädigung oder Beschmutzung der Kraftdroschke zu befürchten ist, ist von der Beförderung ausgeschlossen. Hunde dürfen nicht auf den Wagenflächen befördert werden.

5. Der Fahrgast ist zu keiner Zahlung verpflichtet, die ihm nicht vom Droschkenführer auf der Taguhr nachgewiesen wird. Ausgenommen hiervon sind die Fahrten nach freier Vereinbarung.

Dem Fahrgast ist vom Droschkenführer auf Verlangen eine Bescheinigung über den gezahlten Fahrpreis und den Anfangs- und Endpunkt der Fahrt auszustellen.

Essen, 3. Januar 1936.

Abt. III² J.-Nr. 10.

Der Polizeipräsident.

21. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Führerschein vom 27. Mai 1935 für Hildegard Belz, geb. 5. April 1914 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Düsseldorf Str. 390. — 2. Führerschein vom 28. Juni 1935 für Heinrich Hundt, geb. 18. August 1898 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Ruhlenwall 47. — 3. Führerschein vom 5. Februar 1929 für Johannes Witt, geb. 17. Januar 1911 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Mülheimer Str. 70. — 4. Führerschein vom 14. Dezember 1928 (Al. 1, 2 u. 3) für Franz Busch, geb. 3. Juni 1910 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Bülker Allee 37. — 5. Führerschein vom 8. April 1932 für Heinrich Busch, geb. 25. Juli 1912 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Bülker Allee 37. — 6. Führerschein vom 12. August 1929 (Al. 3) für Robert Funk, geb. 6. Februar 1906 in Mülheim a. d. Ruhr, wohnhaft in Düsseldorf, Grüner Weg 35. — 7. Führerschein vom 2. Mai 1930 (Al. 2) für Ludwig Hirt, geb. 26. Dezember 1883 in Essen, wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 17. — 8. Führerschein vom 13. Juli

- 1929 für Gustav Laszat, geb. 12. Februar 1911 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Düsseldorf Str. 41. — 9. Führerschein vom 2. November 1935 für Frau Kurt Meyer, Elisabeth geb. Kruchen, geb. 8. Mai 1912 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Margaretenstr. 2. — 10. Führerschein vom 5. August 1929 (Al. 3, Nr. 1980/29) für Heinrich Segermann, geb. 16. April 1910 in Uerdingen, wohnhaft in Düsseldorf, Corneliusstr. 90. — 11. Führerschein vom 12. Februar 1935 (Al. 3) für Fritz Schrepfer, geb. 18. Oktober 1900 in Neustadt, wohnhaft in Düsseldorf, Heerdter Landstr. 118. — 12. Führerschein der Klasse 3 vom 21. Dezember 1933 für Alfred Engelmeier, geb. 24. September 1907 in Essen, wohnhaft in Essen, Franz-Seldte-Str. 44. — 13. Führerschein der Klasse 3 vom 19. August 1935 für Toni Geschwinder, geb. 5. März 1906 in Essen, wohnhaft in Essen, Paulstr. 21. — 14. Führerschein der Klasse 3 vom 5. Oktober 1934 für Otto Heinrichsmeyer, geb. 19. Februar 1905 in Kettwig, wohnhaft in Essen, Camphausenstr. 25. — 15. Führerschein der Klasse 3 vom 28. Januar 1928 für Georg Kestner, geb. 9. Dezember 1908 in Essen, wohnhaft in Essen, Lauensteinstr. 3. — 16. Führerschein der Klasse 1 v. 3 vom 10. November 1924/5. Oktober 1927 für Adolf Krause, geb. 2. März 1899 in Essen, wohnhaft in Essen, Rubensstr. 25. — 17. Führerschein der Klasse 3 vom 25. Oktober 1930 für Dr. med. Bruno Möllhoff, geb. 24. Januar 1889 in Bedingrade, wohnhaft in Essen, Timpestr. 9. — 18. Führerschein der Klasse 3 vom 12. Oktober 1926 für Heinrich Sadfeld, geb. 14. August 1898 in Stoppenberg, wohnhaft in Essen, Frohnhauser Str. 229. — 19. Führerschein der Klasse 3 vom 18. Mai 1935 für Wilhelm Sommerhäuser, geb. 8. Oktober 1908 in Essen, wohnhaft in Essen, Oberrnischstraße 4. — 20. Führerschein vom 22. September 1922 für Paul Reußen, geb. 20. November 1900 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld-Uerdingen a. Rh., Steinstr. 225. — 21. Führerschein-Zweitschrift vom 20. Juni 1933 für Johannes Aug. Wilh. Breidenbroich, geb. 9. August 1913 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Waldhausener Straße 145. — 22. Führerschein vom 4. April 1930 für Josefa Breidenbroich, geb. 7. März 1911 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Waldhausener Str. 145. — 23. Führerschein vom 1. September 1934 für Wilhelm Breidenbroich, geb. 9. Oktober 1914 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Waldhausener Str. 145. — 24. Führerschein vom 12. September 1931 für Adolf Müller, geb. 17. Juni 1908 in Neuwerk, wohnhaft in M. Gladbach, Fliethstr. 126. — 25. Führerschein vom 31. Oktober 1934 für Johanna Potting, geb. 31. März 1915 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Biersener Straße 27. — 26. Führerschein vom 19. Dezember 1934 für Friedrich Schmitz, geb. 7. Januar 1902 in Rheydt (Odenkirchen), wohnhaft in Rheydt, Giesenkirchener Straße 54. — 27. Führerschein vom 4. April 1930 für Hubert Winden, geb. 7. Februar 1912 in M. Gladbach (Rheindahlen), wohnhaft in M. Gladbach, Genhodder 1. — 28. Führerschein vom 27. Oktober 1933 für Matthias Vermeß, geb. 14. Februar 1914 in Mülheim a. d. Ruhr, wohnhaft in Mülheim a. d. Ruhr, Monningstr. 12. — 29. Führerschein vom 29. April 1930 für Kurt Freialdenhoven, geb. 30. September 1911 in Mülheim a. d. Ruhr, wohnhaft in Mülheim a. d. Ruhr, Eppinghofer Str. 133a. — 30. Führerschein vom 26. April 1930 für Adam Kühborn, geb. 11. Januar 1902 in Bochum, wohnhaft in Essen-Kray, Am Bocklerbaum 8. — 31. Führerschein vom 24. Februar 1934 für Paul Müller, geb. 12. September 1911 in Essen, wohnhaft in Mülheim a. d. Ruhr, Ruhr-

- straße 46. — 32. Führerschein vom 16. April 1915 für Johann Arnsberg, geb. 22. September 1899 in Köln, wohnhaft in Neuß, Weißenberger Weg 142. — 33. Führerschein vom 11. August 1933 (Nr. 228/F) für Frau Bernhardine Corsten, geb. 11. Februar 1905 in Essen, wohnhaft in Remscheid, Bismarckstr. 66. — 34. Führerschein vom 10. Juni 1924 (Nr. E 39) für Walter Max Engels, geb. 3. November 1897 in Remscheid, wohnhaft in Remscheid, John-Wilhelm-Str. 4. — 35. Bescheinigung vom 15. Mai 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 49321 für Wilhelm Brans, Duisburg, Moritzstr. 8. — 36. Bescheinigung vom 23. August 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 49401 für Johann Dellil, Duisburg, Ruhlenwall 22. — 37. Bescheinigung vom 12. Dezember 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 48478 für Johann Glaser, Duisburg, Herwarthstraße 62. — 38. Bescheinigung vom 24. August 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 49083 für Fritz Schneidewind, Duisburg, Gärtnerstraße 72. — 39. Bescheinigung vom 26. März 1932 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 225 für Friedrich Andacht, Düsseldorf, Bankstr. 9. — 40. Bescheinigung vom 14. September 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 563 für Helmut Buchsieb, Düsseldorf, Kreuzstr. 8. — 41. Bescheinigung vom 10. September 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 53460 für Maria Adrians, Fabrikarbeiterin, M. Gladbach, Saumstr. 52. — 42. Bescheinigung vom 16. Juli 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 51909 für Johann Bohmanns, M. Gladbach, Schlossstr. 4. — 43. Bescheinigung vom 14. Oktober 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 51501 für Jakob Doll, Weber, M. Gladbach, Aktienstr. 46. — 44. Bescheinigung vom 1. Dezember 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 52216 für Johann Gölben, M. Gladbach, Johannesstr. 79. — 45. Bescheinigung vom 4. Februar 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 51673 für Josef Geilen, M. Gladbach, Nachener Str. 334. — 46. Bescheinigung vom 22. Juni 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 51998 für Johann Hermanns, M. Gladbach, Hindenburgstr. 232. — 47. Bescheinigung vom 11. Juni 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 52583 für Alois Kühne, Gladbach-Rheydt, Hauptstr. 126. — 48. Bescheinigung vom 29. März 1935 für eine Zugmaschine Listen-Nr. 40/35 für Fa. Peter Müller, M. Gladbach, Fliethstr. 216. — 49. Bescheinigung vom 9. Juni 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 53436 für Samuel Schulte, Baumeister, Rheydt, Kölner Str. 24. — 50. Bescheinigung vom 20. Mai 1932 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 51919 für Peter Wienands, M. Gladbach, Nachener Str. 347. — 51. Kraftfahrzeugschein vom 6. Mai 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 41362 für Wilhelm Hedhoff, Mülheim a. d. Ruhr, Lindenstr. 114. — 52. Zulassungsbescheinigung vom 5. Juli 1935 für den Kraftwagen I Y 145165 für Frau Elisabeth Aren, Duisburg, Alsenstr. 9. — 53. Zulassungsbescheinigung vom 3. Oktober 1934 für den Kraftwagen I Y 49139 für Gerhard Scholten, Duisburg, Heerstr. 24. — 54. Kraftfahrzeugschein vom 7. März 1923 für den Personenkraftwagen I Y 49637 für die Stadtverwaltung Duisburg (Hamborn). — 55. Zulassungsbescheinigung vom 5. Juli 1935 für den Kraftwagen I Y 8615 für Karl Dunkel, Düsseldorf, Harleßstr. 9. — 56. Zulassungsbescheinigung vom 28. Mai 1935 für den Kraftwagen I Y 11520 für Fritz Frittel, Düsseldorf, Brückenstr. 27. — 57. Zulassungsbescheinigung vom 19. Mai 1933 für den Kraftwagen I Y 8826 für Jos. Hanrat Nachf., Düsseldorf. — 58. Zulassungsbescheinigung vom 26. September 1935 für den Kraftwagen (Dreirad) I Y 1469 für Paul Heyden, Düsseldorf, Hafelfeldstr. 3. — 59. Zulassungsbescheinigung vom 5. Juli 1934 für den Kraftwagen I Y 14266 für Marcell Jacobsen, Düsseldorf, Viknamstr. 25. — 60. Kraftfahrzeugschein vom 27. März 1935 für den Kraftwagen I Y 7314 für Hans Kaulen, Düsseldorf, Wetekamstr. 25. — 61. Zulassungsbescheinigung vom 27. September 1933 für den Kraftwagen I Y 11465 für Hans Koopmann, Düsseldorf, Kühlwetterstr. 51. Seit dem 4. Oktober 1935 nach Brüssel abgemeldet. — 62. Zulassungsbescheinigung vom 7. September 1933 für den Kraftwagen I Y 11548 für Martin Krämer, Grafenberger Allee 140. Seit dem 30. September 1935 nach Frankreich abgemeldet. — 63. Zulassungsbescheinigung vom 15. November 1933 für den Kraftwagen I Y 14113 für Adam Opel A.-G., Düsseldorf, Kettwiger Str. 69. — 64. Zulassungsbescheinigung vom 10. Juni 1929 für den Kraftwagen I Y 5160 für Fabrik von Dr. Thompson, Düsseldorf. — 65. Zulassungsbescheinigung vom 13. April 1934 für den Kraftwagen I Y 7038 für SA-Reserve, Brigade 72, Standarte 39, Düsseldorf. — 66. Zulassungsbescheinigung vom 7. Dezember 1934 für den Kraftwagen I Y 732 für Karl Schrepfer, Düsseldorf. — 67. Zulassungsbescheinigung vom 5. Januar 1933 für den Kraftwagen I Y 8496 für Wwe. Helene Söntgen, Düsseldorf, Spichernstr. 15. — 68. Zulassungsbescheinigung vom 30. Juli 1934 für den Kraftwagen I Y 5917 für Gebr. Wichmann m. b. H., Düsseldorf. — 69. Zulassungsbescheinigung vom 9. Oktbr. 1930 für den Kraftwagen I Y 12256 für Samson Zelander Düsseldorf, Helmholzstr. 38. — 70. Zulassungsbescheinigung vom 28. April 1934 für den Kraftdreiradwagen I Y 4434 für Josef Zumgraf, Düsseldorf, Fußmannstr. 56. — 71. Zulassungsschein vom 29. April 1935 für den Personenkraftwagen I Y 130267 für Europa Schreibmaschinen A.-G., Essen, Adolf-Hitler-Str. 1. — 72. Kraftfahrzeugschein vom 3. Juli 1934 für den Personenkraftwagen I Y 128002 für die Fliegeruntergruppe 2 Ruhr-Niederrhein des Deutschen Luftsportverbandes e. V. in Essen, Bismarckstr. 5. — 73. Kraftfahrzeugschein vom 27. Juli 1935 für den Lastkraftwagen I Y 32068 für Otto Heinrichsmeyer in Essen, Camphausenstr. 25. — 74. Zulassungsschein vom 31. August 1935 für den Personenkraftwagen I Y 37470 für Alfons Helwig, Essen, Gustavstr. 33. — 75. Zulassungsschein vom 25. September 1934 für das Kraftrad I Y 34591 für Walter Jdel, Essen, Steilestr. 28. — 76. Zulassungsschein vom 18. Mai 1935 für den Personenkraftwagen I Y 36032 für Bernhard Preis, Essen, Mathiasstr. 17. — 77. Zulassungsschein für das Dreirad I Y 36701 für Peter Schley, Essen, Kellinghauser Str. 270.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2

Düsseldorf, Samstag, den 11. Januar

1936

22.

Polizeiverordnung

betr. den Erlaß einer neuen Bauzonenordnung und über die 1. Abänderung der Baupolizeiverordnung für die Stadt Rhehdt vom 9. Februar 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Art. 4 des Wohnungs-gesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) wird für die Stadt Rhehdt folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bauzonenordnung für die Stadt Rhehdt vom 9. Februar 1934 (Anlage I) zur Baupolizeiverordnung mit gleichem Datum wird aufgehoben und durch die dieser Baupolizeiverordnung als Anlage beige-fügte Bauzonenordnung ersetzt.

Artikel II.

Die Polizeiverordnung vom 9. Februar 1934 wird wie folgt geändert:

§ 1.

Der § 7 I B Ziffer 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Ausnahmen für andere Wohngebäude können zugelassen werden.“

§ 2.

Der § 7 II B Ziffer 2 bis 4 erhält folgenden Wortlaut:

In den geschützten Gebieten sind allgemein 2 Voll-geschosse und selbständige Wohnungen im Dachgeschoß zulässig. In den unter Ziffer 7 der Bauzonenordnung aufgeführten Straßen sind 3 Vollgeschosse ohne selbständige Wohnungen im Dachgeschoß zulässig.

In den nicht unter Ziffer 7 der Bauzonenordnung aufgeführten Straßen des geschützten Gebietes kann auch die dreigeschossige Bauweise von der Baupolizei zugelassen werden, wenn der Anschluß an eine vorhandene dreige-schossige Bauweise oder die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes dies erfordert.

§ 3.

In dem § 8 I A Abs. 2 werden die Worte „unbeschadet der in der Bauzonenordnung weitergehenden Bestim-mungen (Bezirk a 1)“ gestrichen.

§ 4.

Der § 25 erhält als Ziffer 7 folgenden Zusatz:

7. Die Einfriedigung unbebauter Baugrundstücke gegen die Straße kann in zweckentsprechender Form und Höhe im Baugebiet aus Gründen öffentlicher Sicherheit ge-fordert werden.

Artikel III.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung vom 9. Februar 1934 ihre Gültigkeit.

Rhehdt, 18. Juli 1935.

Die Baupolizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.

Anmerkung: Absatz III Ziffer 5 und 6 der Anlage VII der Baupolizeiverordnung der Stadt Rhehdt vom 9. Februar 1934 (Richtlinien für die Aufstellung von Gas-feuerstätten und -geräten) erhalten folgende Fassung:

Ziffer 5. In kleinen Räumen mit Warmwasserbe-reitern ist nicht nur für Abführung der Verbrennungs-gase, sondern auch für die Abführung verbrauchter und die Zuführung frischer Luft zu sorgen.

In Räumen mit einem Luftinhalt von 20 m³ und darüber genügt die natürliche Be- und Entlüftung des Raumes (durch Türen und Fenster), sofern Warmwasser-bereiter mit einer Nennleistung bis zu 300 kcal/min ver-wendet werden. Werden größere Warmwasserbereiter aufgestellt, so genügt ebenfalls die natürliche Be- und Entlüftung, wenn der Luftinhalt des Raumes mindestens das 3fache des stündlichen Gasverbrauches beträgt.

In Räumen mit weniger als 20 m³ bis zu 12 m³ Inhalt

dürfen Warmwasserbereiter aufgestellt werden, wenn Be- und Entlüftungsöffnungen von mindestens je 100 cm² freiem Querschnitt unten an der Tür oder an sonst ge-eigneter Stelle in der Nähe des Fußbodens und nahe der Zimmerdecke hergestellt werden. Beide Öffnungen müssen nach demselben Außenraum führen.

In Räumen mit weniger als 12 m³ bis zu 10 m³ Inhalt dürfen Warmwasserbereiter nur bis zu einer Nennleistung von 300 kcal/min aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß eine Badewanne von höchstens 120 l Gesamtfassungs-vermögen verwandt wird und die vorgenannten Be- und Entlüftungsöffnungen vorhanden sind.

Ziffer 6. In Räumen mit weniger als 10 m³ Luft-inhalt (kleine Badezimmer, Duschräume und dergleichen) dürfen Warmwasserbereiter nicht aufgestellt werden. Ihre Aufstellung hat in einem Nebenraum (Küche, Flur oder dergleichen) zu erfolgen.

Anlage.

Bauzonenordnung für die Stadt Rheydt.

(Anlage zur Baupolizeiverordnung vom 9. Februar 1934.) I. Ergänzungen zu § 7 der Baupolizeiverordnung.

1. Außengebiet und Baugebiet.

Zum Baugebiet gehören alle unter 2 bis 6 näher abgegrenzten Gebiete. Alle übrigen Grundflächen im Stadtbezirk gelten als Außengebiet.

2. Geschütztes Gebiet.

(Gemischtes Schutzgebiet).

Die Bestimmungen des § 7 I B Ziffer 1a der Baupolizeiverordnung gelten für einen Teil des Stadtbezirks mit folgenden Grenzen:

Bezirk I.

Bachstraße, Josef-Goebbels-Straße, Bongser Straße bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m östlich der Fluchtlinie der Karrenstraße, der vorgenannten Parallelen Karrenstraße, der Parallelen 40 m nordwestlich der Fluchtlinie der Josef-Goebbels-Straße bis zur Schützenstraße, der nordwestlichen Fluchtlinie der Josef-Goebbels-Straße, der Parallelen 40 m nordöstlich der Fluchtlinie der Hubertusstraße, südöstlich der Josef-Goebbels-Straße, südlich der Feldstraße, westlich der Urftstraße, nordwestlich der Schmölderstraße, Eisenbahnlinie M. Gladbach-Nachen.

Bezirk II.

Eisenbahnlinie Rheydt-Neersen, der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie der Schmölderstraße, Eisenbahnlinie M. Gladbach-Nachen bis zur gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie der Endepohlstraße, der vorgenannten gedachten Verlängerung, der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie der Endepohl- und Keplerstraße, Eisenbahnlinie Mülfort-M. Gladbach, der Parallelen 40 m südöstlich der Fluchtlinie der Schloßstraße, nordöstlich der Fluchtlinie des Giesenkirchener Wegs und deren gedachte Verlängerung bis zu dem Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen Verlängerung der südöstlichen Fluchtlinie der Friedenstraße, der letztgenannten Verlängerung, der südöstlichen Fluchtlinie der Friedenstraße, der westlichen Fluchtlinie des Stockholtwegs, der Parallelen 40 m nördlich der Fluchtlinie der Römerstraße, der Niers bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m südöstlich der Fluchtlinie der Steinsstraße, der vorgenannten Verlängerung, der Parallelen 40 m südöstlich der Fluchtlinie der Steinsstraße, östlich der Duvenstraße, nördlich der Rochschulstraße, der östlichen Fluchtlinie der Duvenstraße, der Parallelen 40 m südwestlich der Fluchtlinie der Korneliusstraße, Eisenbahnlinie Köln-M. Gladbach, der Parallelen 40 m nördlich der Fluchtlinie der Steinsstraße, der westlichen Grenze des Bahnhofs Mülfort, der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie des Gohwegs, Bahnlinie Köln-M. Gladbach, der Parallelen 40 m östlich der Fluchtlinie des Efferwegs, südwestlich der Oberheydener Straße, südöstlich des Kuhlenweges, Eisenbahnlinie Odenkirchen-Verschubbahnhof, Eisenbahnlinie Nachen-M. Gladbach bis zur gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie des Bäumchewegs der vorgenannten gedachten Verlängerung, der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie des Bäumchewegs bis zur Urftstraße, der nördlichen Fluchtlinie des Bäumchewegs bis zur Buchenstraße, der Parallelen 40 m nördlich der Fluchtlinie des Bäumchewegs und deren gedachte Verlängerung bis zur Eisenbahn Rheydt-Neersen.

Bezirk III.

Der Parallelen 40 m südlich und nördlich der Fluchtlinie von Wetschewell.

Bezirk IV.

Giesenkirchener Straße, von der Grenze des fabrikkfreien Schutzgebiets, Mülforter Straße bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m östlich der Fluchtlinie des Feldwegs nach Baueshütte, der vorgenannten gedachten Verlängerung, Konstantinstraße, Bahner, Zoppenbroich bis zur projektierten Einmündung der Dohrer Straße.

3. Geschütztes Gebiet ohne Fabriken.

(Fabrikkfreies Schutzgebiet).

Die Bestimmungen des § 7 I B Ziff. 1 b der Baupolizeiverordnung finden Anwendung auf den Teil des Stadtbezirks mit folgenden Grenzen:

Bezirk 1.

Eisenbahnlinie M. Gladbach-Nachen, Grenzlinie des anschließenden gemischten Schutzgebiets, der Parallelen 40 m östlich der Fluchtlinie der Geneidener Straße bis zur gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m nordöstlich der Fluchtlinie der Dohlerstraße, der vorgenannten gedachten Verlängerung, der Parallelen 40 m nordöstlich der Fluchtlinie der Dohlerstraße, nordwestlich der Zoppenbroicher Straße, westlich der Nefstraße, nordwestlich der Memelstraße, nordöstlich der Freiligrathstraße, bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie der Nordstraße, der vorgenannten gedachten Verlängerung, der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie der Nordstraße, östlich der Pötterstraße, nördlich der Nordstraße, östlich des Hindenburgwalls, nördlich der Cecilienstraße, Stadtgrenze, ausschließlich des in das Geschäftsgebiet fallenden Stadtbezirks.

Bezirk 2.

Eisenbahnlinie Nachen-M. Gladbach, Eisenbahnlinie Verschubbahnhof Odenkirchen, der Parallelen 40 m südöstlich der Fluchtlinie des Kuhlenweges, nordöstlich der Taunusstraße, Eisenbahnlinie M. Gladbach-Köln, der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie des Gohwegs, östlich des Stapperweges, nördlich der Steinsstraße, bis zur Goerhschen Besitzung, der nördlichen Fluchtlinie der Steinsstraße, der Grenzlinie des gemischten Schutzgebietes, der Parallelen 40 m nordöstlich der Fluchtlinie der Korneliusstraße, westlich der Mülgaustraße, südlich und westlich der Bellerstraße bis 40 m nördlich der Rochschulstraße, rechtwinklig zur Parallelen 40 m nordwestlich der Fluchtlinie Am Bellerbach, der vorgenannten Parallelen und deren gedachten Verlängerung bis 40 m westlich der Fluchtlinie der Joeresallee, der Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie der Joeresallee, rechtwinklig zur Parallelen 40 m westlich der Bruchstraße, Bruchstraße, der Parallelen 40 m südlich der Fluchtlinie der Altenbroicher Straße, der Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie der projektierten Parallelstraße zur Dohrer Straße und deren gedachten Verlängerung bis zum Bresgeschen Park, Grenze des Bresgeschen Parks, der Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie der Dohrer Straße, bis Zoppenbroich, der Parallelen 40 m südöstlich der Fluchtlinie der Dohrer Straße und deren

gedachten Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Fluchtlinie der Giesentfischer Straße, der Parallelen südlich der Fluchtlinie der Angerstraße und deren gedachte Verlängerung bis 40 m parallel der Fluchtlinie der Mülgaustraße, Mülgaustraße, Burgfreiheit, Laurentiusplatz, Kölner Straße bis zum Hause Nr. 153, der Parallelen 40 m südwestlich der Fluchtlinie der Hoemenstraße, nordwestlich der Burgstraße, westlich der Riersstraße, südwestlich der Ruhrfelder Straße, nordwestlich der Straßburger Allee bis zur südwestlichen Fluchtlinie der Füllicher Straße, eine Verbindungslinie zur südlichen Seite der Eisenbahnunterführung (Landstraße nach Wickrath), Eisenbahnlinie Köln-M. Gladbach, der Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie des Stapperweges, südwestlich der Steinfeld- und Böningstraße bis zur Eisenbahnlinie Aachen-M. Gladbach mit Ausnahme der in das Geschäftsgebiet und Außengebiet fallenden Stadtbezirke, letzterer wird begrenzt durch die Parallele 40 m südlich der Fluchtlinie des Gogwegs, westlich des Stapperweges, nördlich der Steinfeld- und Böningstraße und östlich von Reststrauch.

4. Geschütztes Gebiet ohne Fabriken und größere handwerkliche Betriebe. (Geschäftsgebiet).

Die Bestimmungen des § 7 I B Ziff. 1 e der Baupolizeiverordnung gelten für folgende Stadtbezirke:

Bezirk a.

Horst-Wessel-Straße, Hauptstraße bis Dorfbroicher Straße, Limitenstraße, Dr.-Fried-Straße, Odenkirchener Straße bis Vizmannstraße, Bahnhofstraße, Josef-Goebbels-Straße von Marienplatz bis Eisenbahnlinie Aachen-M. Gladbach.

Bezirk b.

Laurentiusplatz, Burgfreiheit von Laurentiusplatz bis Loosheimer Straße, Zur Burgmühle, Ruhrfelder Straße.

5. Wohngebiet.

Das Wohngebiet mit den Wirkungen des § 7 I B Ziff. 2 der Baupolizeiverordnung ist begrenzt durch:

Bezirk a.

Eisenbahnlinie M. Gladbach-Aachen, Grenzlinie des anschließenden gemischten Schutzgebiets, der gedachten Verlängerung der östlichen Grenzlinie des Friedhofs von der Grenzlinie des gemischten Schutzgebiets bis 40 m südlich der Fluchtlinie der Watelerstraße, die Parallele 40 m südlich der Fluchtlinie der Watelerstraße bis zur gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie der Kiefernstraße, die vorgenannte gedachte Verlängerung, die Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie der Kiefernstraße und deren gedachten Verlängerung bis zur Stadtgrenze.

Bezirk b.

Die Mitte der Schützenstraße und deren gedachte Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie der Genhülener Straße der vorgenannten Parallelen bis 40 m nördlich der gedachten Verlängerung der Fluchtlinie der Bongser Straße, die Parallele 40 m nordöstlich und nördlich der Fluchtlinie der Bongser Straße, die Grenzlinie des anschließenden gemischten Schutzgebiets.

Bezirk c.

Die südöstliche Fluchtlinie der Josef-Goebbels-Straße, die Grenzlinie des gemischten Schutzgebiets, die Eisenbahnlinie M. Gladbach-Aachen, die Grenzlinie des gemischten Schutzgebiets, die westliche Fluchtlinie der Urststraße, die Parallele 40 m nördlich der Fluchtlinie der pro-

jektierten Promenade, Hubertusstraße, Wildstraße, Bogenstraße, die Parallele 40 m südöstlich der Fluchtlinie der Josef-Goebbels-Straße bis zur gegenüberliegenden Stadtgrenze mit Ausnahme des Kaiserparkgeländes.

Bezirk d.

Grenzlinie des gemischten Schutzgebiets, Eisenbahnlinie M. Gladbach-Aachen, Böningstraße von der Eisenbahn bis zur Klusenstraße, Klusenstraße, Am Hockstein bis zu 200 m Entfernung von dem Schnittpunkt der Fluchtlinie der Bogen- und Wildstraße, die Parallele 40 m nordwestlich der Fluchtlinie der Eisenbahnstraße, nordöstlich der Heckerstraße, die gedachte Verlängerung der westlichen Fluchtlinie der Urststraße.

Bezirk e.

Die Grenzlinie des fabriksfreien Schutzgebiets, die Parallele 40 m südöstlich der Wiedemannstraße, östlich Gütdeberrath, auf eine Länge von 200 m, eine Verbindungslinie rechtwinklig zur Eisenbahnlinie Köln-M. Gladbach, die Eisenbahnlinie Köln-M. Gladbach, die Parallele 40 m nördlich der Fluchtlinie des verlängerten Saarhofweges bis zum Schnittpunkt mit der Parallele 40 m nordwestlich der Fluchtlinie der van-Verth-Straße der vorgenannten Parallelen, der Parallelen 40 m südwestlich der Klinkenbergerstraße, und deren gedachten Verlängerung, bis zur gedachten Verlängerung der Parallelen nordwestlich der Fluchtlinie der Burgstraße und die vorgenannte Parallele.

Bezirk f.

Die Grenzlinie des anschließenden fabriksfreien Schutzgebiets, die Parallele 40 m südwestlich der Fluchtlinie der Kölner Straße bis 200 m südlich des Mongshofer Weges, die Parallele zur südlichen Fluchtlinie des Kamphauser Weges bis zur gedachten Verlängerung der Parallelen 40 m östlich der Fluchtlinie des Geneidener Weges, tangierend die Parallele 40 m östlich der Fluchtlinie der Talstraße, der letztgenannten Parallelen und ihrer gedachten Verlängerung bis zur Grenze des fabriksfreien Schutzgebiets.

Bezirk g.

Die Grenzlinie des anschließenden gemischten Schutzgebiets, die Parallele 40 m westlich der früheren Gemeindegrenze Odenkirchen-Giesentfischer, die Parallele 40 m nordwestlich der Trimpelshütter Straße, westlich der Friedenstraße, die Parallele 100 m südwestlich der Fluchtlinie der Konstantinstraße bis zur Straßenmitte der gegenüberliegenden Rörtschenstraße.

Bezirk h.

Die Grenzlinie des gemischten Schutzgebiets, die Parallele 40 m östlich der Fluchtlinie des Weges nach Baueshütte-Ruckes, die Parallele 40 m nördlich der Fluchtlinie Puttschen und Meerkamp und deren gedachten Verlängerung bis zur Grenze des gemischten Schutzgebiets.

Bezirk i.

Stadtgrenze, die Parallele 40 m westlich der Fluchtlinie an den zwölf Morgen und deren gedachten Verlängerung bis 40 m südlich der Fluchtlinie der verlängerten Memelstraße, die Parallelen 40 m südöstlich der Fluchtlinie der verlängerten Memelstraße, nordöstlich der Fluchtlinie des Loospfads und deren gedachte Verlängerung bis 40 m südlich der Fluchtlinie der Schloßstraße, die Parallele 40 m südöstlich der Fluchtlinie der Schloßstraße, bis zur gedachten Verlängerung der nordöstlichen Fluchtlinie der Dohlerstraße, der vorgenannten gedachten Verlängerung, der Parallelen 40 m nordöstlich der Fluchtlinie der Dohler-

straße, nordwestlich der Bonnenbroicher Straße, südwestlich der Dohlerstraße, ausschließlich des in das Industriegebiet fallenden Stadtbezirks.

Bezirk k.

Stadtgrenze, Straßenmitte der Schwalm- und Ludwig-Knickmann-Straße, Eisenbahnlinie M. Gladbach-Rheydt-Geneiden, die Grenze des anschließenden fabrikkfreien Schutzgebiets.

6. Industriegebiet.

Als Industriegebiet im Sinne des § 7 I B Ziff. 3 der Baupolizeiverordnung ist derjenige Teil des Stadtbezirks anzusehen, der wie folgt umgrenzt ist:

Bezirk A.

Nördliche Stadtgrenze, die Grenzlinie des anschließenden Wohngebiets, die Eisenbahnlinie M. Gladbach-Rheydt-Geneiden, die Grenze des anschließenden fabrikkfreien und Wohngebiets.

Bezirk B.

Die Grenzlinie des fabrikkfreien Schutzgebiets, die südliche Fluchtlinie der Bonnenbroicher Straße, die Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie des Goerespfad, die nordwestliche Fluchtlinie der Memelstraße.

7. Geschößzahl.

Die Vorschriften des § 7 II B der Baupolizeiverordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß drei Vollgeschosse ohne selbständige Wohnungen im Dachgeschöß nur im geschützten Gebiet und zwar an folgenden Straßen zulässig sind: Admiral-Scheer-Straße, Adolf-Hitler-Platz, Am Neumarkt, Bachstraße, Bahnhofstraße, Bendheckerstraße bis zur Eisenbahn, Blumenstraße, Bootstraße, Burgfreiheit, Bylandtstraße, Cecilienstraße, Dr.-Frick-Straße, Dorfbroicher Straße von Hauptstraße bis Schluß, Düsseldorfstraße, Duvenstraße (Westseite), Egerstraße von Odenkirchener Straße bis Hugo-Zunkers-Straße, Elektrizitätsstraße, Endepohlstraße, Freiheitsstraße, Friedenstraße bis zur Eisenbahn, Gartenstraße von Hauptstraße bis Nordstraße, Gasstraße bis zur Eisenbahnlinie Mülfort-Rheydt-Geneiden, Grachtstraße, Hardenbergstraße, Harmoniestraße, Hauptstraße, Herzogstraße, Hindenburgwall, Horst-Wessel-Straße, Hugo-Zunkers-Straße, Josef-Goebbels-Straße bis Bongser Straße, Keplerstraße, Koblenzer Straße, Königstraße, Kreuzstraße von Wicrathen Straße bis Hugo-Zunkers-Straße, Kurfürstenstraße, Laurentiusplatz, Lehwaldstraße, Vermenesweg, Vimitenstraße, Vizmannstraße, Marienplatz, Marktstraße, Mittelstraße von Bachstraße bis Josef-Goebbels-Straße, Moltkestraße, Mühlenstraße von Horst-Wessel-Straße bis Gartenstraße, Müllgauststraße, Nordstraße von Horst-Wessel-Straße bis Gartenstraße, Odenkirchenstraße, Pelzerstraße, Roonstraße, Ruhrfelder Straße, Taubenstraße, Urststraße von Bachstraße bis Josef-Goebbels-

Straße, Bierhausstraße, Van-Verth-Straße, Waisenhausstraße, Wicrathen Straße, Wilhelm-Strater-Straße, Wilhelm-Strauß-Straße, Wingerplatz, Zur Burgmühle.

8. Bebaubare Fläche.

In Erweiterung der Vorschriften des § 7 III D der Baupolizeiverordnung dürfen die Grundstücke in dem Geschäftsgebiet (Ziffer 4) bis acht Zehntel bebaut werden.

II. Ergänzungen zu § 8 der Baupolizeiverordnung.

9. Offene Bebauung.

Unter Beachtung der Bestimmungen in § 8 I A der Baupolizeiverordnung ist offene Bebauung vorgeschrieben:

- a) im Außengebiet,
- b) in folgenden Gebietsteilen des Wohngebiets.

Bezirk a)

Bezirk b)

Bezirk c)

ausschließlich des Kaiserparkgeländes,

Bezirk d)

ausschließlich der Klusen- und Böningstraße, letztere von Klusenstraße bis Eisenbahn,

Bezirk e)

Bezirk f)

ausschließlich des Stadtbezirks, der umgrenzt ist von der Grenzlinie des fabrikkfreien Schutzgebiets, der Parallelen 40 m westlich der Fluchtlinie der Schleestraße, südwestlich der Fluchtlinie der Talstraße bis zum Hause Nr. 91, der Parallelen 40 m nordöstlich der Fluchtlinie der Talstraße bis zur gedachten Verlängerung der westlichen Grenzlinie des Friedhofs, der vorgenannten gedachten Grenzlinie bis 40 m nordöstlich der Ramphäuser Straße, der Parallelen 40 m nordöstlich der Ramphäuser Straße, östliche Fluchtlinie der Manderscheider Straße, nördliche Fluchtlinie Am Birbusch.

Bezirk g)

Bezirk h)

Bezirk i)

südlich der Ritterstraße,

Bezirk k)

10. Geschlossene Bebauung.

Auf den nicht unter 9 genannten Gebieten ist geschlossene Bebauung vorgeschrieben.

Anmerkung.

Über die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Nutzungsgebiete ist ein Plan aufgestellt, der während der Dienststunden auf dem Baupolizeiamt eingesehen werden kann. In diesem Plan sind die Wohngebiete der offenen Bebauung schraffiert.

Rheydt, 18. Juli 1935.

Die Baupolizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2

Düsseldorf, Samstag, den 11. Januar

1936

23.

Polizeiverordnung

Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreise Rees.

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Kreis Rees folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Für die im § 15 dieser Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) aufgeführten Wasserläufe II. und III. Ordnung wird ein Schauamt gebildet. Es führt den Namen „Schauamt für die Wasserläufe II. und III. Ordnung“ im Kreise Rees.

§ 2.

Das Schauamt besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Landrat des Kreises Rees,
2. dem Kreisbaumeister,
3. einem Bürgermeister,
4. dem Kreisbauernführer bzw. dessen Beauftragten,
5. dem örtlich zuständigen staatlichen Kulturbaubeamten oder ihren Beauftragten,
6. dem Vorsteher der Unterhaltungsgenossenschaft für die mittlere Isfelgenossenschaft.

§ 3.

Den Vorsitz im Schauamt führt der Landrat oder ein von diesem bestimmter Vertreter.

Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Schauamtes zu führen. Er hat insbesondere die Sitzungen einzuberufen, die Schautermine anzuberaumen und die öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Das Schauamt kann die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 4.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Schauamt entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5.

Dem Schauamt liegen folgende Aufgaben ob:

1. die Schau der in § 1 bezeichneten Wasserläufe,
2. die Feststellung, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig nach den Gesetzen und dieser Polizeiverordnung unterhalten werden,

3. die Ermittlung, ob eine unzulässige Verunreinigung dieser Wasserläufe stattgefunden hat,
4. die Aufsicht über die Benutzung dieser Wasserläufe,
5. die Erstattung wasserwirtschaftlicher Gutachten.

§ 6.

Die Unterhaltung der Wasserläufe regelt sich nach dem Wassergesetz. Die Unterhaltspflichtigen haben die Wasserläufe dauernd in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Vorflut gesichert ist, die ausgebauten Wasserläufe in dem Zustand, in den sie durch den Ausbau verseht sind.

§ 7.

Zu diesem Zwecke sind aus den Wasserläufen in jedem Frühjahr und Herbst Sand- und Schlammablagerungen, Treibzeug, Pfähle, Wurzeln, festwurzelnde und schwimmende Pflanzen und andere Abflußhindernisse zu entfernen.

Außerdem sind Räumungen und Krautungen nach Bedarf vorzunehmen. Die Räumung und die Krautung sollen möglichst von unten nach oben vor sich gehen. Hierbei sind von jedem Räumungspflichtigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß Treibzeug über die eigene Unterhaltungstrecke hinaus mit dem Wasser abtreibt.

Weitere nach dem Gesetz erforderliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8.

Der Ausschub und das geschnittene Kraut sind alsbald in genügende Entfernung von der Uferkante zu bringen.

§ 9.

Die Ufer der Wasserläufe sind, soweit erforderlich, durch Faschinen oder ähnliche Maßnahmen zu befestigen, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

§ 10.

Die Ufergrundstücke und die dahinterliegenden Grundstücke sind von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei hohem Wasserlauf den Wasserabfluß wesentlich beeinträchtigen.

§ 11.

Die Schautermine sind von dem Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher in der für amtliche Bekanntmachungen des Kreises Rees bestimmten Zeitung mit dem

Hinweis öffentlich bekanntzumachen, daß die Unterhaltungsarbeiten bis zum Schautermin ausgeführt sein müssen.

Der Vorsitzende kann außerdem die Gemeindebehörden um ortsübliche Bekanntmachung ersuchen.

§ 12.

Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die Ortsvorstände zu den Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.

§ 13.

Das Schauamt und seine mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer zu betreten.

Das Schauamt teilt seine Wahrnehmungen der Wasserpolizeibehörde zur weiteren Verfolgung mit.

§ 14.

Gegen denjenigen, der den Vorschriften der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis 2 Wochen angedroht.

§ 15.

Verzeichnis der schaupflichtigen Wasserläufe II. und III. Ordnung.

1. Brüner Mühlenbach (II. Ordnung).
2. Klevische Landwehr (oberer Leitgraben, unterer Leitgraben) (II. Ordnung).
3. Dellbach (II. Ordnung).
4. Drevenader Landwehr (II. Ordnung).
5. Elsholter Bruchgraben (Hufengraben) (II. Ordnung).
6. Faulerbach (II. Ordnung).
7. Große Ley (II. Ordnung).
8. Haldener Bach (II. Ordnung).
9. Hollebach (II. Ordnung).
10. Horstkampgraben (II. Ordnung).
11. Höggerdeichgraben in Fffelburg (III. Ordnung).
12. Hülsenbach (II. Ordnung).
13. Fffel (II. Ordnung).
14. Fffel, kleine (II. Ordnung).

15. Kollbach (II. Ordnung).
16. Lachhaufener Wasserlauf (II. Ordnung).
17. Langfortsbach (II. Ordnung).
18. Lichtenholzbruchgraben (II. Ordnung).
19. Lohbach (II. Ordnung).
20. Obrighovener Graben (II. Ordnung).
21. Planfenbach (Klütteeven) (II. Ordnung).
22. Klütteeven Graben (II. Ordnung).
23. Pohlische Heidegraben (II. Ordnung).
24. Ringenberger Bach (II. Ordnung).
25. Rüste Bach (II. Ordnung).
26. Schermbeckerbruchbach A (II. Ordnung).
27. Schermbeckerbruchbach B (II. Ordnung).
28. Schermbecker Mühlenbach (II. Ordnung).
29. Schwarzwassergraben (II. Ordnung).
30. Seegraben (II. Ordnung).
31. Siegeswinkelbach (II. Ordnung).
32. Stapelbach (II. Ordnung).
33. Waldbach (II. Ordnung).
34. Wertherbrucher Außenwässerung (II. Ordnung).
35. Wertherbrucher krumme Wässerung (II. Ordnung).
36. Wertherbrucher linker Chauffeegraben (II. Ordnung).
37. Wertherbrucher Mittelwässerung (II. Ordnung).
38. Wertherbrucher rechter Chauffeegraben (II. Ordnung).
39. Wertherbrucher Vorwässerung (II. Ordnung).
40. Weherbach (II. Ordnung).
41. Winzelbach (II. Ordnung).
42. Wittenhorster Graben (II. Ordnung).
43. Wolfsgraben (II. Ordnung).
44. Wolfsstrang (II. Ordnung).

§ 16.

Die Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Rees vom 12. März 1915 wird hiermit aufgehoben.

§ 17.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1955.

Wesel, 6. Januar 1936.

Der Landrat.